

Vertrag Nr. 141-2025-0324 vom .....

## **Vertrag**

zwischen der

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch die  
**Generaldirektion**  
**-Arbeits-, Gesundheits- und Strahlenschutz**  
**Ulm**

(im folgenden Bedarfsträger/in)

vertreten durch die  
**Generalzolldirektion**  
**- Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung -**

(im folgenden Auftraggeber/in)

und der Firma

(im folgenden Auftragnehmerin)

wird folgender Vertrag über

## **die Wartung von**

206 Stück Honeywell MicroClip XL mit 4 Sensoren für (O2, CO, H2S, UEG)  
und

28 Stück Honeywell GAM 5 mit 5 Sensoren für (O2, CO, H2S, UEG, PH3)

geschlossen.

## Inhalt

§ 1	Vertragsgegenstand, Leistungsumfang	3
§ 2	Vertragsbestandteile	4
§ 3	Laufzeit, Kündigung	4
§ 4	Zuständigkeiten auf Auftraggeberseite	6
§ 5	Kommunikation	6
§ 6	Rechte und Pflichten der Auftraggeberseite	7
§ 7	Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin	7
§ 8	Einsatz von Nachunternehmen	8
§ 9	Datenschutz, Vertraulichkeit	9
§ 10	Vergütung, Zahlungsabwicklung	9
§ 11	Stornobedingungen	10
§ 12	Haftung	10
§ 13	Nebenabreden und salvatorische Klausel	11

## Anlagen

1. Angebot und Leistungsverzeichnis zum Angebot

## § 1 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die halbjährliche Wartung von 206 Stück Personengetragener Gaswarntechnik mit 4 Sensoren für (O2, CO, H2S, UEG) und 28 Stück Personengetragener Gaswarntechnik mit 5 Sensoren für (O2, CO, H2S, UEG, PH3) der oben genannten Hersteller und Typen mit der Option auf weitere Geräte. Detaillierte Angaben zum Leistungsumfang ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**).
- (2) Die Wartung der Personengetragenen Gaswarntechnik umfasst:
  - Durchführung von sicherheitstechnischen Überprüfungen durch befähigte Personen (Gaswarneinrichtung) gem. DGUV Information 213-056 / T 021 BG RCI
  - Sichtkontrolle
  - Funktionskontrolle
  - Systemkontrolle
  - Kalibrierung und Justierung
  - Sofortige Wartung und Reparatur
  - Prüfzertifikat und Prüf-Plakette
- (3) Die Reaktionszeit beträgt 5 Werkstage nach Eingang der Geräte. In dieser Zeit muss mit der Behebung von Störungen, Schäden oder Mängeln spätestens begonnen werden.
- (4) In den Wartungskosten sind sämtliche Wartungsarbeiten einschließlich Lieferung und Einbau von Ersatzteilen sowie die Transportkosten zu den Dienststellen enthalten.
- (5) Bei erforderlichen Instandsetzungsarbeiten ist die Bedarfsträgerin vorab über die voraussichtlichen Kosten zu informieren.
- (6) Bedarfsträgerin ist die Generalzolldirektion - Arbeits-, Gesundheits- und Strahlenschutz, Magirusstraße 39/2, 89077 Ulm.
- (7) Mit der Zuschlagserteilung gehen alle Rechten und Pflichten seitens der Auftraggeberin aus dem Vertrag auf die Generalzolldirektion, Arbeits-, Gesundheits- und Strahlenschutz über. Sie ist Ansprech- und Verhandlungspartner in allen Vertragsangelegenheiten.
- (8) Mögliche Anpassungen von den in der Leistungsbeschreibung genannten Vorgaben stimmt die Bedarfsträgerin mit der Auftragnehmerin im Rahmen von § 2 VOL/B ab.
- (9) Auf die Rechnungsregelungen entsprechend der Leistungsbeschreibung und nach § 10 dieses Vertrages wird besonders hingewiesen.

## **§ 2 Vertragsbestandteile**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den folgenden Vertragsbestandteilen:
  - a. dem vorliegenden Vertragsdokument
  - b. dem Angebot der Auftragnehmerin und den dort genannten Vergütungssätzen
  - c. dem Zuschlagsschreiben
  - d. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generalzolldirektion - Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung, Stand: 08.06.2022
  - e. den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Vertragsbestandteile gelten im Zweifelsfall in der vorgenannten Reihenfolge.
- (3) Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Auftragnehmerin und etwaiger Erfüllungsgehilfen werden nicht Vertragsbestandteil.

## **§ 3 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.April 2026 und endet am 31. März 2030 (Grundlaufzeit).
- (2) Vertragliche Verpflichtungen können sich jedoch schon unmittelbar nach Auftragsteilung ergeben.
- (3) Es besteht die Option der 2-maligen Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr. Die Verlängerung tritt jeweils stillschweigend in Kraft, wenn nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Preisanpassungen sind nach Maßgabe von § 11 dieses Vertrages möglich.
- (4) Die ersten sechs Monate der Auftragsdurchführung gelten als Probezeit – beginnend am 01.04.2026 und endend am 30.09.2026. Während der Probezeit hat die Auftraggeberseite das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Nach Ablauf des Probetriebes gelten die Regelungen zur ordentlichen Kündigung nach Absatz (7).
- (5) Beginn und Ende der Vertragsdauer und/oder des Leistungszeitraums können ggf. abweichen, wenn die Leistungserfüllung durch höhere Gewalt, andere von der Auftragnehmerin nicht zu vertretene Umstände oder aufgrund von Umständen, die die Auftraggeberseite nicht vorhersehen konnte (z.B. mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen einer Pandemie (Quarantäne, Erkrankungen, Sperren etc.)) nachhaltig

gestört wird. In solchen Fällen ist die weitere Vorgehensweise zwischen Bedarfsträgerin und Auftragnehmerin einvernehmlich abzustimmen. Die Regelungen des § 5 VOL/B und des § 132 GWB bleiben unberührt.

- (6) Während der Vertragslaufzeit besteht kein Kündigungsrecht für die Auftragnehmerin.
- (7) Die Auftraggeberin hat das Recht, den Vertrag während der Vertragslaufzeit zum Ablauf eines Vertragsjahres mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die Kündigungsgründe sind darzulegen. Kündigungsgründe können sein: Mehrfacher Ausfall der Geräte wegen Wartungsverzögerung oder Wartungsmangel. Die Missstandsgründe sind der Auftragnehmerin durch die Auftraggeberin unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Auftraggeberin hat das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, der insbesondere dann gegeben ist, wenn
  - a. die Auftragnehmerin ihre Pflichten auch nach vorheriger Abmahnung unzureichend erfüllt, so dass ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist,
  - b. während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigten Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde oder Zuverlässigkeit der Auftragnehmerin begründen und diese Zweifel nicht in einer angemessenen Frist widerlegt werden,
  - c. einer der in § 8 VOL/B genannten Tatbestände erfüllt ist,
- (9) Trägt eine Bedarfsträgerin Gründe nach Abs. (8) vor, ist die Auftraggeberin nach Prüfung auch berechtigt, eine Teilkündigung gegenüber der Auftragnehmerin auszusprechen, mit der Folge, dass der Bedarf dieser Dienststelle entfällt, ohne die Wirksamkeit des Gesamtvertrages zu berühren.
- (10) Die Kündigungsmöglichkeiten nach § 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generalzolldirektion - Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung (AGB), Stand: 08.06.2022 und den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (11) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (12) Für den Fall, dass die Auftragnehmerin vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund endgültig ausfällt, behält sich die Auftraggeberin vor, die verbleibenden Arbeiten/Leistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses anzutragen.

## § 4 Zuständigkeiten auf Auftraggeberseite

- (1) Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden durch die Bedarfsträgerin wahrgenommen. Hierzu zählen insbesondere
- die konkrete Beauftragung von Leistungen aus dem Vertrag (Einzelabrufe),
  - die Abnahme der Leistungen,
  - die Zahlungsabwicklung,
  - Prüfung und Bewilligung von beantragten Preisanpassungen gemäß § 11 des Vertrages.
  - die Einleitung erforderlicher Schritte im Fall von Leistungsstörungen einschließlich der Herbeiführung einvernehmlicher Lösungen zur Behebung der Störungen,
  - die Vereinbarung geringfügiger Leistungsänderungen nach § 2 VOL/B (z.B. Änderung des Leistungsortes, geringfügige Leistungserweiterungen).
- (2) Die Bedarfsträgerin und/oder die Auftragnehmerin schalten die Auftraggeberin in Sachverhalten, die über Abs. (1) hinausgehen, rechtzeitig ein, insbesondere wenn
- einvernehmliche Lösungen im Fall von Leistungsstörungen nicht herbeizuführen sind,
  - Schadenersatzansprüche im Raum stehen,
  - grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Vertragsausführung nicht auszuräumen sind,
  - sich Kündigungsabsichten abzeichnen,
  - Leistungsänderungen vereinbart werden sollen, die den Vertragsumfang voraussichtlich um mehr als 10 % erhöhen,
  - Zweifelsfragen im Hinblick auf die Abgrenzungen zu Abs. (1) auftreten, insbesondere im Zusammenhang mit geplanten Leistungsänderungen.

## § 5 Kommunikation

- (1) Die Auftragnehmerin teilt der Bedarfsträgerin unverzüglich nach Zuschlagserteilung den Namen und die Kontaktdaten einer gesamtverantwortlichen Ansprechperson sowie deren Vertretung mit (im Folgenden als Koordinator/-in bezeichnet). Diese/r übernimmt die Koordination und Kontrolle der erteilten Einzelaufträge und steht während des gesamten Leistungszeitraumes als Ansprechperson (persönlich, telefonisch oder per Mail) der Bedarfsträgerin zur Verfügung.

- (2) Die genannte/n Ansprechperson/en hat/haben auf Anfragen innerhalb einer Reaktionszeit von einem Tag zu reagieren.
- (3) Die Auftraggeberseite erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel in Textform. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (4) Die Kommunikation mit der Auftraggeberseite erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Auftraggeberseite**

- (1) Der Bedarfsträger benennt der Auftragnehmerin eine/n Ansprechpartner/in sowie seinen/ihrre Vertreter/in für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages.
- (2) Die Wartung der Personengetragenen Gaswarntechnik erfolgt bei der Auftragnehmerin. Die Bedarfsträgerin stellt der Auftragnehmerin nach Vertragsabschluss eine Liste der Dienststellen, der dort befindlichen Geräte und dem jeweiligen Wartungsturnus zur Verfügung.
- (3) Die Versandkosten von und zu den Verwendungsstellen trägt die Auftraggeberin, sofern nicht anders vereinbart. Die Versandkosten von der Auftragnehmerin zu den jeweiligen Dienststellen werden zunächst von der Auftragnehmerin gezahlt und mit der Wartungspauschale als Gesamtbetrag abgerechnet.
- (4) Unbeschadet von § 7 Abs. (4) dieses Vertrages behält sich die Bedarfsträgerin eigene Kontrollen der Leistungserbringung vor.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin**

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag und seinen Anlagen vereinbarten, zu erbringenden Dienstleistungen vollständig, fachgerecht, fristgerecht und zuverlässig gemäß den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Vorgaben auszuführen.
- (2) Die Auftragnehmerin erbringt die Wartungs- und Serviceleistungen in enger Zusammenarbeit mit dem Bedarfsträger. Sämtliche Termine (Wartung, Instandsetzung, Ersatzteillieferung, Lieferung von Verbrauchsmaterial und dessen einsetzen etc.) sind zeitnah bekannt zu geben und abzusprechen.

- (3) Die Auftragnehmerin benennt den/die Ansprechpartner, die mit der Durchführung des Vertrages betraut sind.
- (4) Die Leistungsausführung wird durch die Auftragnehmerin und ihr Aufsichtspersonal überwacht. Die Auftragnehmerin behält das uneingeschränkte Weisungsrecht gegenüber dem eingesetzten Personal. Eine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung vom 7. August 1972 in der jeweils gültigen Fassung liegt weder vor noch ist eine solche gewünscht.
- (5) Die Auftragnehmerin ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen, berufsgenossenschaftlichen und tarifvertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihren Mitarbeitern allein verantwortlich. Die alleinige Verantwortung der Auftragnehmerin erstreckt sich auch auf alle Belange im Zusammenhang mit gewerberechtlichen und verkehrsrechtlichen Genehmigungen, Pflichten und Auflagen.
- (6) Die Auftragnehmerin weist der Auftraggeberseite auf Verlangen nach, dass dem eingesetzten Personal mindestens das Mindestentgelt einschl. aller Zulagen und Zuschläge gezahlt wird, das nach dem Mindestlohngegesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben wird. Hierbei sind die rechtlichen Vorschriften zu Grunde zu legen, die an dem Ort gelten, an dem die charakteristischen Leistungen erbracht werden.

## § 8 Einsatz von Nachunternehmen

- (1) Die Leistungen werden grundsätzlich durch die Auftragnehmerin erbracht.
- (2) Folgende Leistungen werden entsprechend dem Angebot der Auftragnehmerin von Nachunternehmern erbracht:
  - Unternehmen: .....
  - Leistungsanteil: .....
- (3) Der Neueinsatz von Nachunternehmern während der Vertragslaufzeit ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberseite möglich und ist daher frühzeitig schriftlich anzugeben. Erweist sich das vorgesehene Nachunternehmen oder die vorgesehenen handelnden Personen nach den in der Ausschreibung zu Grunde liegenden Kriterien als nicht geeignet, ist der Nachunternehmereinsatz nicht zulässig.

- 
- (4) Die für die Auftragnehmerin und deren Personal bestehenden Verpflichtungen gelten auch für ggf. eingesetzte Nachunternehmen und deren Personal.

## **§ 9 Datenschutz, Vertraulichkeit**

- (1) Die Auftragnehmerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Jede Verwendung von Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken oder die Übermittlung an Dritte, die nicht an der Auftragsausführung beteiligt sind, ist unzulässig. Für die Einhaltung dieser Vorschriften haftet die Auftragnehmerin auch für das eingesetzte Personal.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtliche zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten der Bedarfsträgerin auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Die Auftragnehmerin hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht oder sonst wie bekannt werden können.
- (3) Auf Verlangen der Auftraggeberseite hat die Auftragnehmerin zu widerhandelndes Personal von der weiteren Tätigkeit auszuschließen und durch geeignetes Personal zu ersetzen. Dadurch entstehende Kosten trägt die Auftragnehmerin.

## **§ 10 Vergütung, Zahlungsabwicklung**

- (1) Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der im Angebot der Auftragnehmerin genannten Vergütungssätze (Anlage 1).
- (2) Bei den Vergütungssätzen handelt es sich um Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (3) Mit der Vergütung sind alle für die Vertragsausführung erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen sowie alle sonstigen Aufwendungen und Kosten inklusive Personalkosten, Materialkosten, Verwaltungs- und Gemeinkosten abgegolten, so dass der Bedarfsträgerin keine weiteren Positionen, auch nicht durch Dritte, in Rechnung gestellt werden können.
- (4) Die Auftragnehmerin rechnet die erbrachten Leistungen nach Abnahme durch die Auftraggeberseite gegenüber der Bedarfsträgerin ab. Die Rechnung ist mit Angabe der Seriennummer des Gerätes und der Dienststelle auszustellen.

- (5) Seit dem 27. November 2020 besteht die Verpflichtung, Rechnungen *elektronisch* an die Bundesverwaltung zu senden. Bei der elektronischen Rechnungsstellung an die Bedarfsträgerin ist die Leitweg-ID: 991-20000-97 zu verwenden. Weitere Informationen können Sie aus dem den Vergabeunterlagen beigefügten Dokument zur E-Rechnung entnehmen.
- (6) Die Zahlungsabwicklung richtet sich im Übrigen nach § 14 AGB.
- (7) Der Zahlungsausgleich erfolgt innerhalb von 30 Tagen (§ 17 VOL/B).

## § 11 Preisanpassung

- (1) Eine Anpassung der Wartungspauschale ist nur dann möglich, wenn sich die Grundlagen zur Berechnung des Angebotspreises hinsichtlich Tarifänderungen und/oder Kostensteigerungen im Bereich Ersatzteile und Verbrauchsmaterial – die in Bezug auf die zu erbringende Dienstleistung stehen - ergeben. Eine Anpassung kann nur einmal jährlich erfolgen, wenn die Anpassung 5% des monatlichen Wartungspreises nicht übersteigt. Die Anpassung ist frühestens nach 24 Monaten ab Vertragsbeginn möglich.
- (2) Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin nachzuweisen, dass sich die im Angebot festgelegten Berechnungsgrundlagen wegen Tarifänderungen oder Materialpreiserhöhungen geändert haben.
- (3) Die Anpassung ist mindestens 8 Wochen vor der nächsten Rechnungsstellung zu beantragen. Sofern die Auftraggeberin der Anpassung zustimmt, tritt sie im Folge-monat der Abrechnung in Kraft.
- (4) Kann keine Einigung über einen neuen Preis erzielt werden, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Ein Regressanspruch wegen der verkürzten Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

## § 12 Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin haftet für alle Schäden und Folgen, die im Rahmen der Vertragsausführung durch ihr Verschulden oder durch das Verschulden von ihr beauftragter Dritter der Auftraggeberin, der Bedarfsträgerin oder deren Bediensteten oder Dritten entstehen.
- (2) Auftretende Schadensfälle am Eigentum der Bedarfsträgerin sind unverzüglich anzugeben.

- (3) Jeder der Auftraggeberin durch Verzögerung der Leistungserfüllung entstehende Schaden geht zu Lasten der Auftragnehmerin, sofern sie diese Verzögerung zu vertreten hat.
- (4) Die Auftragnehmerin verfügt über einen für die Ausübung ihrer Tätigkeiten ausreichenden Versicherungsschutz. Sie hat der Auftraggeberin / Bedarfsträgerin auf Verlangen die Art und die Höhe des Versicherungsschutzes nachzuweisen und ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über ggf. eintretende Änderungen zu informieren.
- (5) Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter frei, die bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen entstehen.

### **§ 13 Nebenabreden und salvatorische Klausel**

- (1) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (3) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am Nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend dem Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

---

*Der Vertrag wird mit dem Zugang des Zuschlags wirksam.  
Die Unterzeichnung des Vertrages ist für dessen Rechtswirksamkeit nicht erforderlich.*

---